

ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG

(gem. § 10 Abs. 4 Baugesetzbuch)

Bebauungsplan „Windpark am Galgenberg – 1. Änderung der Neufassung I“ der Ortsgemeinde Rothselberg

BEARBEITET:

landschaftsarchitekten
freilandökologen
stadtplaner
ingenieure



gutschker - dongus

Hauptstraße 34 | 55571 Odenheim | (06755) 969360 Fax 96936609 | info@gutschker-dongus.de | www.gutschker-dongus.de

VERFASSER:

D. GRÜNDONNER, DIPL.-ING.

ORT/DATUM:

ODERNHEIM, JULI 2018

Zusammenfassende Erklärung

Bebauungsplan „Windpark am Galgenberg – 1. Änderung der Neufassung I“ der Ortsgemeinde Rothselberg

Inhaltsübersicht

1	Ziel des Bebauungsplans "Windpark am Galgenberg – 1. Änderung der Neufassung I"	1
2	Verfahrensablauf	1
3	Berücksichtigung der Umweltbelange	2
4	Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	2
4.1	Frühzeitige Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 02.11.2016 bis einschließlich 05.12.2016.	2
4.2	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger nach BauGB, §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 vom 02. März 2017 bis einschließlich 03. April 2017	3

1 Ziel des Bebauungsplans "Windpark am Galgenberg – 1. Änderung der Neufassung I"

Durch den Bebauungsplan sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für das Repowering einer älteren Bestandsanlage im Bereich des Windparks „Galgenberg“ geschaffen werden. Dazu ist die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes "Windpark am Galgenberg – 1. Änderung der Neufassung I" erforderlich, dessen Festsetzungen dem geplanten Repowering noch entgegensteht. Durch die Änderung des Bebauungsplans erfolgt eine Anpassung der Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung.

2 Verfahrensablauf

In seiner Sitzung am 05.07.2016 hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Rothselberg den Aufstellungsbeschluss für die Änderung des Bebauungsplans "Windpark am Galgenberg – 1. Änderung der Neufassung I" gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gegeben.

Im Zeitraum vom 02.11.2016 bis einschließlich 05.12.2016 erfolgte die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB. Die gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligenden Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.11.2016 informiert und um Stellungnahme bis einschließlich zum 05.12.2016 gebeten. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

In der Sitzung am 20.01.2017 wurde vom Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Rothselberg der Beschluss zur Offenlage des vorliegenden Planentwurfes gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 02.03.2017 bis einschließlich 03.04.2017 statt.

Die Abwägung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen aus der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 12.09.2017.

Der Bebauungsplan "Windpark am Galgenberg – 1. Änderung der Neufassung I" wurde am 12.09.2017 in der Sitzung des Ortsgemeinderates Rothselberg als Satzung beschlossen.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Nach den Vorgaben des BauGB müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege berücksichtigt werden (§ 1 Abs.6 Nr.7 und § 1a BauGB). Zur Berücksichtigung dieser Belange ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs.4 BauGB). Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, werden in einem Umweltbericht dargestellt, der einen gesonderten Teil der Begründung darstellt (§ 2a BauGB).

Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgt auf der Grundlage des § 2 Abs.4 und der Anlage 1 BauGB und erfüllt gleichzeitig die Anforderungen und Vorgaben des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Im Rahmen des geplanten Repowering wird eine ältere Windenergieanlage durch eine größere Anlage ersetzt. Dabei erhöhen sich im Vergleich zur Bestandsanlage sowohl die Gesamthöhe sowie der Rotordurchmesser. Von dieser Änderung betroffen sind vor allem das Landschaftsbild sowie die Avifauna. Entsprechend wurde im Rahmen der Umweltprüfung eine Berechnung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild nach Nohl durchgeführt. Aufgrund der bestehenden Windenergieanlagen sind aber keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Durch nachgewiesene Rotmilanvorkommen im weiteren Umfeld des Windparks erfolgte eine Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials im Rahmen des Repowerings. Auf Grundlage dieser Einschätzung wurde ein Maßnahmenkonzept für den Rotmilan erarbeitet, das im Bebauungsplan berücksichtigt und im Rahmen der immissionschutzrechtlichen Genehmigung abschließend festgesetzt wurde. Artenschutzrechtliche Tatbestände können dadurch ausgeschlossen werden.

4 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

4.1 Frühzeitige Unterrichtung der Träger öffentlicher Belange und Behörden gem. § 4 Abs.1 BauGB sowie der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 02.11.2016 bis einschließlich 05.12.2016.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurden seitens der **Öffentlichkeit** keine Stellungnahmen vorgebracht.

Seitens der **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** wurden insgesamt 17 Stellungnahmen abgegeben. Dabei wurden folgende Hinweise vorgebracht und wie beschrieben behandelt:

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau**, Mainz gibt Hinweise zu Bergbau / Altbergbau, Boden und Untergrund sowie mineralischen Rohstoffen, die bei der weiteren Planung beachtet werden.

Die **Deutsche Flugsicherung GmbH** verweist auf die Zustimmungspflicht von Anlagen mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund, die im Rahmen der Genehmigung einzuholen ist. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis in der Begründung.

Die **Generaldirektion kulturelles Erbe** weist auf die Berücksichtigung der Landesdenkmalpflege im Zusammenhang mit der Planung von Windenergieanlagen hin, die im Zuge der Bauausführung zu beachten sind.

Die **untere Naturschutzbehörde** fordert Ergänzungen im Fachbeitrag Naturschutz bezüglich der Kompensationsermittlung für das Landschaftsbild und der Bewertung des Konfliktrisikos zum Rotmilan.

Zusammenfassende Erklärung

Bebauungsplan „Windpark am Galgenberg – 1. Änderung der Neufassung I“ der Ortsgemeinde Rothselberg

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** verweist u.a. auf den Flughafen Ramstein und weitere militärische Einrichtungen und auf mögliche Beschränkungen im Genehmigungsverfahren.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** verweist auf eine vorhandene Telekommunikationslinie, die bei der weiteren Planung beachtet wird.

Die **Planungsgemeinschaft Westpfalz** verweist auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte und die seit 2000 bestehenden Windpark.

4.2 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Bürger nach BauGB, §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 vom 02. März 2017 bis einschließlich 03. April 2017

Im Rahmen der Auslegung bzw. Beteiligung wurden seitens der **Öffentlichkeit** keine Stellungnahme vorgebracht.

Seitens der **Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange** wurden in insgesamt 23 Stellungnahmen mit Hinweisen vorgetragen, wobei 15 keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen

Seitens der Deutschen Telekom Technik GmbH, der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie und dem Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz werden keine grundsätzlichen neuen Hinweise vorgebracht oder Punkte, die erst im weiteren Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren beachtet werden müssen.

Die **untere Naturschutzbehörde** verweist auf die erfolgte Abstimmung im Rahmen der Umweltprüfung und auf die weiteren Festsetzungen im nachgelagerten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Die **Ortsgemeinde Frankelbach** äußert Bedenken gegenüber möglichen zusätzlichen Lärmbelastungen durch das Repowering und Einschränkungen der eigenen Planungshoheit. Die Bedenken werden abgewogen, da aufgrund der Schallprognosen keine zusätzlichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.